

Kamener Zeitung

Volksfreund für Kamen und Umgegend

Bezugspreis mit der Unterhaltungsbeilage
für's Heim
monatlich 40 Pfennig. Bei Bezug durch die
Post vierteljährlich 1 Mark 25 Pfennig.

Unterhaltungsbeilage „Für's Heim“ dreimal wöchentlich. — Freiwillige Unfall-Unterstützung.

Nr. 57.

Dienstag, den 13. Mai 1913.

41. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Deutschland.

Die Erledigung der Wehrvorlagen
Insofern beabsichtigt werden, als die Budgetkommission die Fortsetzung ihrer Beratungen nicht erst am 20. d. M., wie ursprünglich vereinbart war, sondern schon im Laufe der Pfingstwoche aufnehmen und verhandeln wird, dem am 27. Mai wieder zusammentretenden Plenum des Reichstags die fertigen Vorlagen zurückzugeben. Wegen der rechtzeitigen Durchführung der Neuorganisationsarbeiten haben die Militärbehörden bekanntlich ein großes Interesse an möglichst baldiger Verabschiedung der Wehrgesetze. Da über die Notwendigkeit der Neuorganisation innerhalb der bürgerlichen Parteien Einstimmigkeit herrscht, so wird es sich bei alldem guten Willen auch ermöglichen lassen, mit der ganzen Angelegenheit schnell zum Schluss zu kommen.

Ueber die körperliche Tüchtigkeit unseres Heeres nach dem neuesten Verzeichnis der „Mensch. R. M.“ eine interessante vergleichende Statistik, die das Verhältnis der Jahre 1903 und 1911 beleuchtet. Danach ist in der genannten Zeit die Zahl der völlig Untauglichen um 2,2 Prozent gefallen. Besonders ist dagegen die Zunahme der Minderfähigen, d. h. der Schwächlinge und Unterernährten, um 5,6 Prozent. Die Ergebnisse des Heeresgesundheitsgeschäfts verschlechterten sich bis 1910 fortgesetzt und haben sich erst von 1910 ab wieder. Am ungünstigsten schnitten auch im letzten Berichtsjahre wieder die vorwiegend industriellen Landesteile ab. Von je 100 endgültig Abgemerkten waren tauglich in der Provinz Brandenburg mit Berlin 42,3, im Großherzogtum Hessen 38,8, im Königreich Sachsen 48,6 und in Schlesien 39,9. Die höchsten Tauglichkeitszahlen weisen auf Platz mit 66,9, Ostpreußen mit 63,0 und Westpreußen mit 60,7. Man muß aber immer bei der Würdigung dieser Zahlen im Auge behalten, daß sie vielfach nur statistischen Wert haben, weil die Auswahl und Unterscheidung der Tauglichen und Minderfähigen in den verschiedenen Kreisen verschieden ist.

Ausland.

Frankreich.

Bei dem Cerco, den König Alfonso nach dem Festmahl im Elisee hielt, brachte ein spanischer Minister die Rede auf den jüngsten Mordanschlag, der in Madrid auf den König verübt wurde. Der König fand den Gegenstand nicht taktlos und ging willig auf ihn ein. „Als ich den Menschen vor mir erblickte“, sagte er, „begriff ich sofort die Lage. Ich sah um gerade in die Augen, unsere Blicke prallten gegeneinander auf einander und ich sah, daß er nicht die Gewohnheit der Mordanschläge, es war ein erster Fall. Ich habe mehr Übung darin.“

England.

Für das erste englische freiwillige Heer ist vom Kriegsminister Seely eine öffentliche Sammlung angeregt worden. Der Minister erklärte, die Regierung könne Gelder von Freiwilligen, an die sich allerlei Bedingungen knüpfen, nicht annehmen. Alle, denen die Entscheidung der Luftmacht Englands am Herzen läge, konnten sich besonders verdient machen, wenn sie sich dem „Mobilizing Corps“ anschließen würden, das aus Freiwilligen gern aufnehme, und dort ihre Beiträge opferten.

Kolonien.

(Sparbarkeit in Deutschsüdwestafrika.)
Das Parlament von Deutschsüdwestafrika, der Landtag, hat am 12. d. M. eine Reihe von Beschlüssen über die Sparbarkeit in der Kolonie angenommen. An der Spitze der freien Pferde-Verkaufsgesellschaft steht die Schulkommission des Landesrats, welche die Schulen nach dem Muster der deutschen Schulen, sie lagte auch darüber, daß die Kolonialschulen holländischen und englischen Dialekten angeschlossen werden sollten. Seitens der Regierung wurde angeordnet, daß die Kolonie anstatt der Polizei ein Gendarmeriekorps nach württembergischem Vorbild erhalten werde.

Lebende Debatten gab es im Landtag von Deutschsüdwestafrika, wo zunächst dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben wurde, daß die bisherige scharfe Trennung von Zivil- und Militärsache und die Ueberrahme des letzteren durch das Reich nach dem jüngsten Reichstagsbeschlusse aufgegeben werden sollen. Bei der Beratung des Ausgabeneinsatzes wurde scharfe Kritik an den ständig wachsenden Bedürfnissen für die Kolonialverwaltung geübt. Bei der Erörterung des Haushalts zwischen den Beamten und der Bevölkerung

des Landes kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen Regierung und Landtag, weil die Regierung dem Landtag das Recht zur Kritik angeblich unfähiger Beamter bestritt. Schließlich erkannte die Mehrheit jedoch die Tüchtigkeit des Beamtenums in den Schutzgebieten an und sprach nur den Wunsch aus, daß zwischen den Regierungsvertretern und der Bevölkerung eine engere Fühlungnahme platzgreifen möchte.

Westfalen u. Rheinland.

Vor 100 Jahren.

Kamen, 13. Mai. Napoleon läßt die durch Davout geforderte Elbbrücke durch einen Holzbau ersetzen und läßt das 11., 4. und 6. Armeekorps auf das rechte Elbufer übergehen. Den Übergang der drei Armeekorps und des Kavalleriekorps Latour-Maubourg benutzte Napoleon zu einer sehr eingehenden Musterung seiner Truppen, indem er lange Stunden auf der Brücke hielt. Die Truppen hatten Befehl, sich so statisch wie möglich zu zeigen.

Wittgenstein, der klar erkannte, daß „der Feind mit aller Force bei Dresden den Fuß forcieren will“, hatte gute Gelegenheit gehabt, die an diesem Tage überlegenen 40 000 Mann mit Uebermacht anzugreifen und in den Fluß zurückzuwerfen. Da er aber hörte, daß starke Truppenmassen sich vom französischen Hauptheer trennten und weiter oberhalb wie unterhalb Ubergänge suchten, so hielt er leider seine Absicht für unausführbar und ordnete den weiteren Rückzug an.

Kabek, Generalstabschef der österreichischen Armee, entwirft eine Denkschrift, die das Verhalten der gegen Napoleon ins Feld zu führenden Armee im Voraus bestimmt. Um die Mitte des Juni sollen 120 000 Mann an der nordöstlichen Grenze Böhmens versammelt sein und da anzunehmen ist, daß Napoleon dann von den Verbündeten ablassen und sich mit aller Macht auf diesen neuen Feind werfen werde, in demselben Abwarten, „dem feindlichen Andrängen widerstehen“. Die verbündeten Monarchen ließen aber „leidende Grundzüge“ für die demnächstigen Operationen aufstellen, die eine unbedingte österreichische Offensive verlangten und fehlten, daß der von Napoleon nicht bedrohte Teil sofort seinerseits zum Angriff schritt. — Solche allgemeinen Feststellungen wurden in der Folgezeit noch öfters getroffen, nicht zum Vorteil der Operationen. Der Frontwechsel Österreichs wurde vor Napoleon noch geheim gehalten.

Die Entwicklung des Verkehrs auf dem Dortmund-Ems-Kanal.

Kamen, 13. Mai. Ueber die Entwicklung des Güterverkehrs auf dem Dortmund-Ems-Kanal bringt die berg- und hüttenmännische Zeitschrift „Lüftung“, Essen, in Nr. 18 vom 3. Mai einen bemerkenswerten Aufsatz. Es geht daraus hervor, daß der Gesamtverkehr von 119 500 T. im Jahre 1898 (Eröffnungsjahr) auf 3 782 502 T. in 1912 gestiegen ist. Schon nach 5 Jahren überschritt die auf dem Kanal insgesamt bewegte Gütermenge bereits eine Mill. T., die zweite Million wurde in 1907, die dritte in 1910 erreicht. Im Jahre 1912 wurden kanalabwärts 1 705 (1 688) Mill. Tonnen befördert und zwar 1 298 (1 296) Mill. Tonnen Kohlen, 0,056 (0,060) Mill. T. Eisen und Stahl und 0,349 (0,331) Mill. T. andere Güter. Kanalaufwärts wurden versandt insgesamt 2 077 (2 140) Mill. T. und zwar 1 376 (1 147) Mill. T. Erz, 0,181 (0,173) Mill. T. Holz, 0,187 (0,405) Mill. T. Getreide, 0,139 (0,116) Mill. T. Sand und Steine, und 0,191 (0,297) Mill. T. andere Güter.

Von den zu Berg beförderten Gütern hat die Beförderung von Erz (es handelt sich wohl fast ausschließlich um Eisenerz) eine außerordentlich starke Zunahme erfahren. Sie ist von 0,072 Mill. Tonnen im Jahre 1901 auf 1 376 Mill. T. im Jahre 1912 (1911: 1 147 Mill. T.) gestiegen. Während in den ersten Jahren nach Eröffnung des Kanals nur die Dortmund-Union ihr Erz über den Kanal beförderte, begannen in neuerer Zeit auch die Eisen- u. Stahlwerk Hoesch und der Hoesch-Berein, nachdem sie durch die Dortmund-Kleinbahn direkten Anschluß an den Kanal erhalten haben, diesen für ihren Export. Hiermit hängt in erster Linie die große Zunahme der Erzbeförderung zusammen. Der Grund für den Rückgang der in 1912 kanalabwärts beförderten Getreidemengen gegen das Vorjahr liegt in den für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführten Ausnahmetarifen auf der Eisenbahn.

Die große Zunahme des Holzverkehrs ist in erster Linie der gewaltigen Steigerung des Kohlenverkehrs zuzuschreiben. In den

ersten Jahren nach der Eröffnung des Kanals zeigte der Kohlenverkehr zunächst nur eine geringe Zunahme und in den Jahren 1903 bis 1906 geriet seine Entwicklung sogar völlig ins Stocken, dann brachte jedoch das Jahr 1908 den Anfang einer Aufwärtsentwicklung, die bis 1911 zu einer Erhöhung der Verkehrsmenge auf das fünfstache ihres Umfanges von 1907 führte; das letzte Jahr zeigt gegen das Vorjahr allerdings nur einen geringen Fortschritt. Die ständige große Steigerung hängt in erster Linie damit zusammen, daß die Brückfabrik in Embden, die bis 1908 stillgelegt hatte, in diesem Jahre ihren Betrieb wieder aufnahm und beträchtliche Mengen Feinkohle über den Kanal bezog. Außerdem wurde der Kanal in den letzten Jahren stärker als vorher zu der Ueberseeausfuhr des Rheinisch-Westfälischen Kohlenprodukts herangezogen.

Die Einnahmen der Kanalverwaltung stellten sich im Jahre 1912 auf 703 684 (748 294) Mark, die Ausgaben betrugen 1 087 626 (1 109 846) Mark.

Verbesserungen im Polizeiwesen.

Von Bürgermeister a. D. A. Ducht in Halle a. S.

Kamen, 13. Mai. Ueber keine öffentliche Einrichtung wird wohl so ungünstig geurteilt, so viel Unrühmliches gerade, als über die Polizei. Braucht sie der Staatsbürger in einer dringenden Angelegenheit, so findet er sie in der Regel nicht, während sie sonst vielfach zu sehen, aber nicht immer helfend und schützend wahrzunehmen ist. Die Klagen werden nicht nur in Klein- und Mittelstädten, sondern auch in Großstädten, vornehmlich in Industriegebieten, laut. Schon werden vielfach Klagen nach Einführung königlicher Polizei vernehmlich, als ob dann die goldene Zeit der Ruhe und Sicherheit für die Bürger kommen müsse. Wenn es damit allein getan wäre, so ständen die Großstädte mit ihren Polizei-Verwaltungen und Behörden und ihren Organen muntergütig da. Der Schwerpunkt liegt aber tiefer. Das Beamtenumfeld ist im höchsten Maße kommunalen Polizeidienstes aus gleichen Elementen zusammen. Es wird im allgemeinen nach denselben oder ähnlichen Grundsätzen, Vorschriften und Verordnungen gearbeitet. Es kann nicht einmal behauptet werden, daß für den königlichen Polizeidienst die befähigten Personen bestimmt werden. Ein einfacher Systemwechsel ist kaum geeignet, günstigere polizeiliche Zustände herbeizuführen. Bei der Wichtigkeit dieses öffentlichen Dienstes ist eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse im Polizeiwesen und Polizeidienst jedoch unbedingt notwendig. Deshalb erscheint es ratsam, nachzuforschen, wo die schwachen Stellen der Polizei liegen und wie sie zu ändern sind. Neben umsichtiger Geschäftsleitung kommt bei der Sicherheits-, Ordnungs- und Schutzpolizei hauptsächlich der Aufendienst in Betracht, der zu meist von unteren und mittleren Beamten versehen wird. Hier kann die Auswahl und Heranbildung nicht immer als eine geeignete bezeichnet werden. Bevor ein ausübender Polizeibeamter seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit beginnt, gleichviel ob in Uniform oder in Zivil mit Ausweis versehen, sollte er einem geregelten Unterricht im Polizeidienst von mindestens drei Monaten sich unterziehen. Schulen hierfür bestehen, die Aufwandskosten sollten auf den Beitrag derselben dringen. Da besonders Militärbeamte eingestellt werden, könnte der Unterricht bereits in den letzten Jahren der militärischen Dienstzeit stattfinden. Geeignete Praktiker werden sich in fast allen Garnisonsstädten finden lassen. Diese Einrichtung würde dem Mangel an Polizeikräften in Großstädten und Industrieorten wesentlich abhelfen. Der Unterricht sollte neben Umgang und Verkehr mit dem Publikum in der Hauptsache auf Schärfung der Auffassung, der Beobachtungsgabe, der Feindsicht gerichtet sein. Jede unnötige Belastung mit Schreibarbeiten und bürokratischen Formalitäten ist, wie im Dienst selbst, zu vermeiden. Wo die Einrichtung nicht angängig ist, müssen Staat und Gemeinden für Polizeischulen sorgen. Weiter, im Aufendienst verbrauchten Erhaltungskosten sollte mehr Gelegenheit geboten werden, im inneren Dienst oder städtischen Betrieb Verwendung zu finden. Als ein erheblicher Mangel muß bei dieser Beamtengruppe mit wenig Ausnahme die geringwertige Besoldung angesehen werden, die vielfach nicht im Verhältnis zu besseren Arbeitern und Handwerksgehilfen steht. Der höhere Dienst der Polizei-Erhaltungsbeamten, die wegen ihrer Stellung auf mancherlei Annehmlichkeiten verzichten müssen, erfordert eine auskömmliche Besoldung, die nebenbei durch Vermehrung von außerordentlichen Zulagen für Fleiß, Tüchtigkeit, Unfallversicherung, Fortbildungen und Ähnliches verbessert werden sollte, um ermunternd und anspornend zu wirken. Bedacht zu nehmen ist auf angemessene, entgeltlich erhaltene Behandlung. Der Beamte weiß recht wohl, die Vorgesetzten nach Ausübung von Gerechtigkeit und Wohlwollen einzuschätzen, sein Aufstreben und die Ausübung dienstlicher Verpflichtungen danach einzurichten. Auch nach der Richtung hin kann von oben her

recht günstig eingewirkt werden. Und das wirkt erzieherisch und überträgt sich weiter auf Entgegenkommen der Beamten dem Publikum gegenüber, auf freundliche und gewissenhafte Ausübung des Dienstes. Körperlich aufreißend und geistig abspannend wirkt der stundenlange Polizei-Postendienst auf Straßen und Plätzen bei den verschiedenartigen Witterungsbedingungen. Wird er, wie es in Großstädten geschieht, Jahre hindurch von den Polizeibeamten ausgeführt, so erzeugt er vorzeitige Dienstunfähigkeit. Das Postenwesen sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Statt dessen könnte ein geregeltes Patrouillegehen bessere Erfolge zeitigen, der Sicherheit und dem Schutze des Publikums erfolgreicher dienen. Vor allem sollte das Postenwesen für lediglich private Zwecke in Wegfall kommen, weil dadurch die Beamten dem Aufwandsdienste entzogen, zum mindesten von demselben zum Schaden der Allgemeinheit abgelenkt werden. Wo Aufwandspersonen im Verkehr Interesse notwendig erscheinen, sollten besondere Personen, äußerlich erkennbar, angenommen werden, die außerdem billiger sein würden. Auch sprachkundige Leute für den Ausländer-Verkehr in Groß- und Grenzstädten sind reichlich zu erlangen. Besonders anstrengend zeigt sich der vereinzelt eingeführte 24stündige Polizei-Ausführungsdienst. Der halbtägigen Arbeitszeit sollte eine längere Ruhe folgen. Zur Durchführung solcher Einrichtung ist nötigenfalls die Gewährung einer erhöhten Monatsvergütung angedacht, damit der Polizeibeamte möglichst in seinem Bezirk wohnen kann und außerdem in demselben zum Vorteil des Dienstes bekannter wird. Für Großstädte und Industriegebiete könnte es von großem Nutzen sein, wenn neben uniformierten Beamten legitimierte Personen in Zivilkleidern (Geheim-Polizisten, Polizei-Agenten) in der Öffentlichkeit in größerer Anzahl als bisher Dienst tun. Die weithin sichtbare Dienstkleidung der Außenbeamten verhindert zuweilen manche Erfolge, die unter der Hand, durch schnelles Eingreifen, eilige, äußerlich nicht erkennbare Beobachtung und Verfolgung zu erzielen sind. Für solche Stellen lassen sich vielfach auch besonders geeignete, taktvolle Personen aus der Bevölkerung gewinnen. Aber auch das Publikum kann sich der Polizei gegenüber recht nützlich erweisen, indem es über geplante und vorgekommene Vergehen und Verbrechen schnelle und zuverlässige Angaben an die zuständigen Stellen gelangen läßt, zur Verfolgung und Sicherung von Uebeltätern Hand anlegt und die Polizeibehörden bei Vornahme von Amtshandlungen unterstützt, vor allem nicht gegen die, wie es leider öfter der Fall ist, Partei nimmt. Unverkennbar und dankenswert ist die Unterstützung der Polizei durch die Presse.

Ein alter, oft beklagter Nachteil für den Polizeidienst, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegt in der Unterfügung der persönlichen Verfolgung von Straftätern über den Polizeibezirk hinaus. Dieses Hindernis macht sich besonders in Bezirken mit schnell wechselnder Bevölkerung unangenehm bemerkbar. Fort deshalb mit den enggezogenen Polizeibezirksgrenzen und erschwerten Zuständigkeitsbestimmungen. Auf Grund gesetzlicher Anordnung sollte den legitimierten Polizeibeamten auch außerhalb ihres Bezirkes die Verfolgung und Vornahme einer dringenden Amtshandlung gestattet sein. Die hierfür unumgänglich notwendigen Formalitäten werden sich wohl finden lassen. Das Festhalten an der schon zu lange bestehenden, räumlichen Abgrenzung des Arbeitsfeldes ist ein alter Joch, der recht gut fallen kann; er hat schon zu lange zum Nutzen der Verbrecher und zum Schaden der Allgemeinheit bestanden. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Lebensart, dem Vorgehen und der Tätigkeit des öffentlichen Geheimes zu widmen. Das neue Gesetz gegen Arbeitsheute und saumige Nährpflicht bietet eine kräftige Handhabe. Es ermöglicht ein Einschreiten gegen die in Großstädten umherlungenden Geisteslosen, Zuhälter und anderen Personen. Hieran sollte sich eine Räumung und Aufhebung der Schlafstätten dieser unsauberen Jung, der düsternen Schankstätten schließen, in denen vielfach Klänge zu Straftaten ausgeführt und verbreitet werden. In den weitaus meisten Fällen werden Vergehen und Verbrechen nicht aus Not — was durchaus nicht zu entschuldigen — sondern nur aus Sucht nach Vorteilen begangen. Das Verbrechertum macht sich zu seinem Vorhaben alle Hilfsmittel der Technik, ja Wissenschaft zunutze; Menschenleben, Hab und Gut wird rücksichtslos und fortgesetzt der Kampf bis aufs äußerste angeführt, schonungslos bis zur Vernichtung durchgeführt. Demgegenüber sollten entsprechend im Wege der Gesetzgebung auch die Maßnahmen zur Abwehr und Sühne der Verbrechen und Vergehen geschärft, mehr auf Abschreckung Bedacht genommen werden. Die moderne, zuweilen äußerst milde Strafe und der schonende Strafvollzug hindern die Schädlinge der Gesellschaft nicht, neue Schandtaten zu vollbringen. Man sollte bei Abstreifen härtere Strafen anwenden, vor allem Einzelhaft, harte Lagerstellen, als Kost: Brot und Wasser mehrmals täglich, dafür längere Strafen bei

sondern Straftaten sollte man nicht zu leichtfertig vor der Anwendung der härtesten Straftaten. Wer durch sein Tun und Treiben sich fortgesetzt der Menschheit entzieht, hat keinen Anspruch mehr auf würdige Behandlung.

Der Strohmann beim Baugeldvertrage.

(?) **Namen, 13. Mai.** Nach § 5 des Gesetzes über die Sicherheit der Baugeldforderungen werden Baugeldempfänger, die ihre Zahlungen eingestellt oder Konkurs angemeldet haben, bestraft, wenn zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursanmeldung Baugeldbiger dadurch benachteiligt sind, daß Baugelder in anderer Weise verwendet worden sind, als wie es in § 1 des Gesetzes vorgeschrieben ist, d. h.: nicht zur Befriedigung der Baugeldgläubiger. Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen bereits den Standpunkt vertreten, daß für den Begriff der „Baugeldempfänger“ als auch für den der „Baugeldempfänger“ lediglich der wirtschaftliche Zweck der Beträge entscheidend sei, die die Bauherren mit ihren Geldgebern schließen. Es kann deshalb sehr wohl möglich sein, daß Gelder, die dem Namen nach als Bankdarlehen gegeben sind, als Baugelder zu betrachten sind, und daß neben dem Strohmann, auf dessen Namen der Bau geht, derjenige auf Grund des Gesetzes über die Sicherheit der Baugeldforderungen haftet, dem in wirtschaftlicher Beziehung der Bau zugute kommt. Ein in dieser Beziehung interessanter Prozess fand jetzt vor dem Reichsgericht seine Erledigung.

Der Kaufmann S. besaß in München einen Bauplatz, den er gern bebaut haben wollte. S. selbst war fast vermögenslos, ebenso ein Käufer G., mit dem S. zunächst durch einen Bankommissionär bekannt geworden war. G. hatte deshalb sogar vorgeschlagen, seinen Schwager als Strohmann vorzuschreiben. Die Bayerische Vereinsbank war auch bereit gewesen, auf den Bauplatz, auf dem ein Neubau für 165 000 Mark errichtet werden sollte, 140 000 Mark zu geben. Da G. nicht einmal die Verbriefungskosten zahlen konnte, wurde auch aus diesem Plane nichts. Deshalb war man erneut mit einem anderen Unternehmer B. in Verhandlung getreten, der sich schon vorher für den Bauplatz interessiert hatte. Dieser B. war ein früherer Bolier, gleichfalls vermögenslos, der, um vor seinen Gläubigern sicher zu sein, seinen Vater als Bauherren vorschreiben mußte. S. hatte davon Kenntnis, daß der Vater des B. nur Strohmann war, war aber trotzdem mit dem Verkauf an B. einverstanden, der 50 000 Mark Vorhypothek, 8000 Mark Hypothek für S. und 2000 Mark Wechselschulden zu dessen Gunsten übernehmen mußte. Die Bayerische Bank hatte sich auch gegenüber B. verpflichtet, die 140 000 Mark zu gewähren, und zwar zur ratenweisen Auszahlung je nach Fertigstellung des Baues. Die Auszahlung der Gelder erfolgte jedoch an S. als Treuhänder des B., S. fungierte gewissermaßen als Gehilfe des B. bei der Auszahlung der Gelder. S. und B. waren nun unter Anleihe gestellt, die von der Bank gewährten 140 000 Mark, die Baugelder gewesen seien, dadurch in einer gegen § 1 des Gesetzes verstoßenden Weise verausgabt zu haben, daß sie davon zunächst die 50 000 Mark Vorhypothek, die Hypothek von 8000 Mark an S., 2000 Mark für Wechselschulden an diesen, Provisionsgelder, Akkordkosten u. a. m. bezahlt hatten. Die Baugeldgläubiger waren, als kurz darauf vor Fertigstellung des Baues S. und B. in Konkurs gerieten, erheblich geschädigt, auch dann, als sie die Fortführung des Baues auf gemeinsame Kosten betrieben hatten. S. und B. hatten behauptet, die 140 000 Mark der Bank seien lediglich Bankdarlehen, nicht Baugelder gewesen, sodaß sie berechtigt gewesen seien, darüber frei zu verfügen.

Das Landgericht München, das B. wegen Vergehens gegen §§ 5, 6 des Gesetzes zur Sicherheit der Baugeldforderungen zu 600 Mark Geldstrafe, S. wegen Beihilfe verurteilt hatte, führte aus, daß es nicht darauf ankomme, welchen Namen die Beteiligten den Darlehen gegeben hatten, sondern entscheidend sei der wirtschaftliche Zweck, zu dessen Erreichung das Darlehen gegeben sei. Die Parteien hatten auch selbst das Darlehen nur als Baugeld betrachtet. Die Bank hatte die 140 000 Mark nur als Baugeld gegeben, B. und S. das Geld als Baugeld empfangen wollen. Das geht schon daraus hervor, daß das Geld ratenweise nach Fortschritt des Baues ausbezahlt worden sei. Zur Hypothekenregulierung, Auszahlung von Hypotheken (8000 Mark an S.), zur Bezahlung von Wechselschulden und Provisionen hätte als das Baugeld nicht verwendet werden dürfen, sondern nur zur Bezahlung von Baugeldgläubigern. Die Angeklagten seien sich auch in der Hauptsache bewusst gewesen, daß sie diese von ihnen geleisteten Zahlungen aus den Baugeldern nicht hätten leisten dürfen, da diese Forderungen mit dem Baue als solchen nichts zu tun gehabt hätten. Die Bauhandwerker seien dadurch um mindestens 60—70 000 Mark geschädigt worden.

Auf die Revision der Angeklagten führte der Reichsanwalt aus, auch durch die Bezahlung der Vorhypotheken seien die Baugeldgläubiger geschädigt, denn jede Bezahlung alter Schulden habe die Verbindlichkeit der Baugelder zur Bezahlung wirtschaftlicher Baugeldgläubiger gemindert. Das Reichsgericht hat die Revision der Angeklagten als unbegründet verworfen. (Münch. Anz. 1 D 149/13. — Urteil vom 28. April 1913.)

* **Namen, 13. Mai. (Verschiedenes.)** Der Schaden, den der Mitte April einsetzende Frost unter der Obstblüte in Westfalen und Lippe angerichtet hat, wird in Landwirtschaftskreisen auf 30 bis 50 Prozent bei den Äpfeln, auf 70 bis 80 Prozent bei den Birnen und auf 60 bis 70 Prozent bei den Kirschen geschätzt. Der Saatenstand im Reich war Anfang Mai, wenn 2 gut und 3 mittel bedeutet, für Winterweizen 2,5 wie im Vorjahr, Winterroggen 2,7 (2,6), Rlee 2,5 (2,5), Luzerne 2,8 (2,9), bewässerte Weizen 2,3 (2,5), andere Weizen 2,6 (3,0). In den Bemerkungen heißt es: Bei den Winterweizen ist der Schaden, den die scharfe Frostperiode um die Aprilmitte angerichtet hatte, zum großen Teil wieder ausgeglichen worden.

teils von den schädlichen Folgen der Fröste leicht erholt und weisen jetzt meist ein kräftiges Wachstum auf. Den Weizen, deren Stand im allgemeinen recht günstig ist, hatte der Frostschaden nicht merklich geschadet.

(**Reimparitäten.**) Einen erfreulichen Fortschritt hat die Einführung der Reimparitäten bei der hiesigen Sparkasse gemacht. Vom 1. August 1912 bis 1. Mai 1913 wurden 301 Sparbüchsen ausgegeben. Bis zum 1. Januar 1913 kamen zur Entleerung 48 Büchsen mit 1542,51 M. und vom 1. Januar bis zum 1. Mai 1913 weitere 70 Büchsen mit 2537,68 M. Insgesamt kamen zur Entleerung beginn. Einzahlung 118 Büchsen mit 4080,19 M. Die noch nicht zur Entleerung gebrachten Büchsen werden mindestens ebensoviel Spargelder enthalten. Man sieht hieraus, wie sehr die Einführung der Sparbüchsen, namentlich unter den Kindern, beliebt geworden ist. Hoffentlich wird sich diese Art des Sparens immer mehr einbürgern und einer weiteren Entwidlung zu erfreuen haben.

(**Rhein-Westf. Sparfassenverband.**) Die diesjährige 23. Verbandsversammlung des Rhein-Westfälischen Sparfassen-Verbandes findet am 6. und 7. Juni d. J. in Saarbrücken mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht; 2. Abnahme der Jahresrechnung für 1912 und Wahl der Rechnungsprüfer für 1913; 3. Neuwahlen zum Vorstande; 4. Aenderungen einer Satzungsbestimmung; 5. Ist der geltsame Zahlungsverkehr eine Sparfassenaufgabe? 6. Den Wechsel und seine Bedeutung für die Zahlungsbereitschaft der Sparfassen. 7. Sparfassen und Wohnungsbau; 8. Bestimmung des Ortes der nächsten Verbands-Versammlung. — An den diesmaligen Verhandlungen werden von seitens des Magistrats Herr Ratsherr Merzin und von der Sparfassenverwaltung Herr Weisiger Bessler und Herr Rentam Hiddemann hier teilnehmen. Zum **Untersucher** ernannt wurde Herr Gerichtsassessor Rohlfisch von hier mit Vernehmung zum 1. Juni an das Amtsgericht in Gelsenkirchen.

(**Baranatomaten**) sind heute überall aufgestellt, namentlich aber in Gastwirtschaften. Ihre Aufstellung erfolgt in der Regel nicht durch den Gastwirt selbst, sondern durch eine Automaten-Gesellschaft, deren Eigentum sie auch bleiben. Trotzdem kann der Gastwirt, sei er Eigentümer oder Pächter der Wirtschaft, für etwaige Schäden infolge mangelhafter Befestigung haftbar sein. Es ist aber erforderlich, daß ihn in dieser Beziehung ein Verschulden trifft. Ob solches vorliegt oder nicht, ist im wesentlichen Tatfrage und von den Gerichten nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

(**Ausgang der Tuberkulose.**) Auf der im Reichstagsgebäude abgehaltenen Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde die erste wichtige Tatsache bekannt gegeben, daß die Tuberkuloseherblichkeit in Preußen im Jahre 1912 wiederum zurückgegangen ist. Für das ganze Deutsche Reich wird daselbe zutreffen, doch sind genaue Ziffern noch nicht bekannt. Das Zentralkomitee hat im vorigen Jahre wieder eine segensreiche Tätigkeit entfaltet; es wurden für die Errichtung neuer Fürsorgeheime und Heilstätten in Deutschland 1 554 000 Mark ausgegeben. Es besaßen zurzeit 142 Heilstätten für erkrankte Lungenträger. 41 000 Kranke sind im letzten Jahre dort behandelt worden. Für Kinder besaßen 27 Kinderheilstätten. Weiter sind 28 Genußheime vorhanden, die aber nur eine geringe Zahl von Tuberkulosen aufnehmen können. Für Lungenträger im vorgeschrittenen Stadium der Erkrankung besaßen 222 besondere Pflegeheime.

(**Die ersten neuen grünen Eisenbahnwagen**) sieht man seit einigen Tagen im Verkehr. Bekanntlich hat sich die Eisenbahnverwaltung entschlossen, nach und nach die Wagen aller Klassen mit grünem Anstrich und den neuen Schildern mit den deutlichen arabischen Ziffern versehen zu lassen. Die Erprobung hat gezeigt, daß grün sich am besten bewährt und am längsten hält. Die graue Farbe der 4. Wagenklasse war sehr empfindlich und das Braun der anderen Wagen unterschied sich, wenn länger im Betrieb, kaum von grau. In Baden und Bayern ist der grüne Anstrich seit längerer Zeit eingeführt und hat sich bewährt.

(**Warnung vor einem Schwindelunternehmen.**) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt antwortend: Durch öffentliche Anzeige in Deutschland bietet sich eine sogenannte „Internationale Stellenvermittlung“ in Paris zur Beschaffung von Stellen im Ausland. Für Vorbeurteilungen verlangt sie vorherige Zuführung von 3 M. in Postmarken. Diefem Unternehmen gegenüber erscheint Vorsicht am Platze.

(**Wiedede, 10. Mai. Eine nette Einnahme**) erhielt die Gemeinde durch die Fusion der „Reise-Maisen“ mit den Buderuschen Eisenwerken in Wehr. Als Umsatzsteuer erhielt sie die Summe von rund 74 000 M. Die Summe wurde gezahlt auf Grund gütlicher Vereinbarung.

(**Dortmund, 10. Mai. (Verschiedenes.)** Die zweite Strafkammer des hiesigen Landgerichts verhandelte in vier Tagen gegen den Geld- und Hypothekenvermittler Hermann Wegener wegen Betrugs in 95 Fällen. Der 1871 geborene Angeklagte hatte sich schon in den verschiedensten Berufen versucht, so ist er Ziegeleibesitzer, dann Gütsbesitzer und auch eine Zeitlang in einer kleinen pommerischen Stadt kommissarisch als Kreisbauinspektor beschäftigt gewesen. Nachdem er später in Bremen wegen verschiedener Straftaten mit 10 Monaten Gefängnis bestraft worden war, ließ er sich zunächst in Duisburg und dann im August vorigen Jahres in Dortmund als Geld- und Hypothekenvermittler nieder, wobei er den Titel Kreisbauinspektor a. D. als Ausbaugehild in seinen Anzeigen benutzte. Da ein solcher Beamter doch ein gewisses Vertrauen rechtfertigen mußte, fehlte es nicht an Leuten, die durch den Angeklagten Geld zu erlangen suchten. Dem Angeklagten soll es aber nur darauf angekommen sein, Vorstöße zu erlangen. Das Urteil lautete wegen Betrugs in 35 und versuchten Betrugs in 7 Fällen auf ein Jahr Gefängnis.

Durch einen Stich ins Genie wurde in der Donnerstags-Nacht bei einem Streite der 25 Jahre alte Zinkhüttenarbeiter Wilh. Lüder aus Oberhausen getötet.

(**Auf schreckliche Weise** kam im Vorgängerspark am Fiedelbaum ein aus Linna stammender Dachdecker ums Leben. Der Mann bestieg im angetrunkenen Zustande die Giebelschale und richtete sich nicht nach den Anweisungen, die für einen gefahrlosen Betrieb erforderlich sind. Während der Fahrt stürzte er aus dem Wagen heraus und wurde eine weite Strecke mitgeschleift. Dann fiel er in die Tiefe, wo er mit zerstückelter Gliedern tot liegen blieb.

(**Holzweide, 10. Mai. (Hollweger Erziehungsanstalt.)** Das gegenwärtige Jahr ist auch für das Hollweger Erziehungsanstalt ein Jubiläumsjahr. Am 3. Juni werden es 50 Jahre, daß daselbst eine Anstalt zur Erziehung verwaister, verlassener und verwaistloser Kinder“ ist eröffnet und eingeweiht worden. Aus kleinem Anfang ist das Haus zu seiner gegenwärtigen stattlichen Größe herangewachsen und hat sich im Jahre 1906 die Erziehungsanstalt in Opperdide angegliedert. Beide Häuser zusammen enthalten 190 Plätze, die fast das ganze Jahr hindurch alle besetzt sind. Dabei ist das Bedürfnis, dem sie abzugeben haben, so groß, daß noch viele Aufnahmeplätze aus Mangel abgelehnt werden müssen. Im Laufe der 50 Jahre sind fast 1500 Zöglinge durch die Häuser der Anstalt gegangen und haben in ihnen eine christliche Erziehung erhalten. Zur Erinnerung daran soll das Jubiläum diebstal am nächsten liegt, begangen und feierlicher als sonst gestaltet werden. Das Presbyterium von Holzweide hat dazu die dortige schöne und geräumige Kirche für den um 3 Uhr beginnenden Festgottesdienst freundlich zur Verfügung gestellt und Herr Konfirmandenleiter Culemann aus Münster die Festpredigt gütig zugesagt. Die Nachfeier mit Kaffeetrinken soll im Saale der Witwe Pörr stattfinden. Dort wird der Präsident der Anstalt, Herr Pastor Straßmann aus Opperdide, den Festbericht erhalten. Die Zöglinge werden durch Gefänge und kleine Aufführungen die Gäste zu erfreuen suchen und Herr Superintendent Schreder aus Brömmen wird das Schlusswort sprechen. Möge das Fest dazu beitragen, die zahlreichen alten Freunde des Hollweger Erziehungsanstalts mit neuer Liebe für daselbst zu erfüllen und der Anstaltsleitung die Freundschaft geben, die sich aufbauende weitere Aufgabe mit großer Mut auszusprechen.

(**Reddinghausen, 10. Mai. Nach dem Genus verordneter Wirt** starb im südlichen Stadtteil die Ehefrau des Bergmanns Bernhard König, von der Königsstraße. Der ärztliche Befund stellte Wirtstod fest. Auch der Ehe-mann hatte von der Wirtstod genossen, war schwer erkrankt, ist jedoch wieder hergestellt. Sämtliche noch vorhandenen Wirtstod wurden beschlagnahmt.

(**Gelsenkirchen, 10. Mai. Die Stadtverordneten** bewilligten in ihrer letzten Sitzung aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers für die Errichtung von drei Volkshäusern und zur Anlage neuer und Erhaltung bestehender Jugendparks 290 000 Mark, ferner wurden für eine Lungenheilstätte außer den Zinsen eines weiteren Kapitals von 25 000 Mark bewilligt.

(**Essen, 10. Mai. (Eisenbahnunfall.)** Als gestern Abend auf dem Bahnhof Essen-Dampfbahnhof der 10,35 Uhr abends fällige Personenzug 433 von Essen-Dampfbahnhof nach Nettig im Gleis 13 zur Abfahrt bereit stand, setzte von hinten ein rangierender Wagon mit großer Heftigkeit auf ihn auf, wobei die letzten drei Wagen des Personenzuges entgleisten und 6 Reisende leicht verletzt wurden. Die Untersuchung ist eingeleitet. Der Betrieb ist weiter nicht gestört worden.

(**H. Reuter, 10. Mai. (Verbrecherischer Anschlag.)** In Labringhausen hatten in der Nacht Verbrecher die ganze Reihe des Fahrplanmes mit schweren Steinen belegt, so daß ein Kraftwagen unfehlbar verunglückt wäre. Glücklicherweise war der erste Wagen, der die Stelle passierte, infolge Reifenschadens gezwungen, langsam zu fahren. So bemerkte der Führer rechtzeitig das Hindernis. Die Insassen haben noch, wie in der Dunkelheit ein Mann eilfertig flüchtete und entkam.

(**Grafenbusch, 10. Mai. (Mord.)** Hier wurde gestern früh in der Nähe der Straße Oberhausen-Siertrade in einem Graben die Leiche einer unbekannten Frau im Alter von etwa 35 Jahren gefunden. Die Leiche hatte ein rotes Taschentuch als Knebel im Munde und zeigte Spuren von Erstbesslung am Hals. Alle Anzeichen deuten auf einen Raubmord hin. Die Tat hat sich allem Anschein nach nicht an der Fundstelle abgespielt, sondern die Leiche ist erst später dorthin gebracht worden. Von den Tätern fehlt jede Spur, auch ist die Persönlichkeit der Ermordeten nicht festzustellen.

(**Köln, 10. Mai. (Der beleidigende Husten.)** Einen Volkskommissar beleidigt zu haben, war eine hiesige Ehefrau vor dem Schöffengericht angeklagt. Sie soll in beleidigender Absicht gehustet haben, wenn der Kommissar an ihrer Wohnung vorbeiging. Die Angeklagte bestritt die beleidigende Absicht und sagte, es handle sich um einen natürlichen Husten, der ihr viel zu schaffen mache, und der auch im Gerichtsraum reichlich zum Ausdruck kam. Das Gericht nahm eine beleidigende Absicht nicht an und erkannte freisprechend.

Firmenlose Geschäfte.

Die Unternehmungen der Kleinkaufleute und der Handwerker.

Geschäfte können eine bestimmte Eigenart annehmen, die sie von anderen unterscheidet. Die Organisation, die Beschaffenheit der Waren und dieses bleibt unberührt vom Wechsel des Personals, selbst dem des Inhabers. Darum dürfen die Geschäfte einen besonderen Namen führen, eine Firma. Allein eine solche mehr mit dem Unternehmen als der Person verknüpfte Eigenart kann sich nur bei größeren Betrieben herausbilden, in denen der Einzelne mehr zurücktritt, und darum gestattet das Gesetz nicht jedem Ge-

schäft, eine Firma zu führen. Nur der Klein-kaufmann darf das, das heißt derjenige, dessen gewerbliche Tätigkeit über den Umfang des gewerblichen hinausgeht. Die Firma ist also dem Kleinkaufmann, aber auch dem Einzelwerker, und zwar diesem ohne Rücksicht auf die Größe seines Betriebes; wenigstens ist jetzt der Standpunkt des Kammergerichts.

Wer nicht besetzt ist, eine Firma zu führen, muß sein Geschäft stets unter seinem bürgerlichen Namen betreiben. Er darf also nicht sein Vorname gebrauchen. Er darf aber selbst wenn er einen Teilhaber hat, seinem Namen den Zusatz „und Co.“ geben; denn dann würde die Geschäftsbezeichnung den Charakter einer Firma annehmen. Tatsächlich führen aber unzählige Kleinkaufleute und Handwerker Firmen. So kann man an kleinen Kaufmannsständen lesen: „Schulze Nachf.“ oder „D. Müller u. Co.“. Ähnlicher Bezeichnungen pflegen sich Handwerker zu bedienen. Das ist aber verboten, und die das tun, können vom Amtsgericht durch Geldstrafen bis zu 300 M. dazu angehalten werden, den Gebrauch einer dergleichen Bezeichnung zu unterlassen. Allerdings ist die Gerichte dagegen äußerst nachsichtig.

Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt. Zwar hat er keine Bedeutung, aber doch von großer sozialer Bedeutung. Sie stellt geradezu einen Vermögenswert dar. Ist das Geschäft gut geführt, so wird darauf Gewicht gelegt, daß es seinen Namen beibehalte; denn unter ihm ist in der Geschäftswelt bekannt. Darum gehen das Gesetz, daß ein kaufmännisches Geschäft von der Firma veräußert und diese vom Nachfolger fortgeführt werden darf. Der Kleinkaufmann aber der Handwerker haben dieses Recht also nicht. Werben sie ein Geschäft, das über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, aber das gewerkmäßig betrieben wird, so hat für sie eine alte Firma an sich keinen Wert; denn sie bezieht ihrer nicht bedienen. In welcher Weise ein solches Geschäft erworben wird, ob etwa durch Erbschaft, ist hierbei gleichgültig.

Auch für die Schuldenhaftung ist ein Unterschied wichtig. Wer ein vollkommenes Geschäft unter der alten Firma fortführt, haftet nach § 25 des Handelsgesetzbuches, falls nicht ein das Gegenteil ins Handelsregister eingetragen worden ist, für die bei seinem Eintritt bestehenden Geschäftsschulden. Das gilt nicht ohne weiteres für den Erwerber anderer Geschäfte, mag er deren Namen, obwohl unbefugt, gebrauchen. Der Kleinkaufmann und der Handwerker haften in allgemeinen nicht für die Geschäftsschulden des Vorgängers, weil sie die Firma fortführen. Der Standpunkt vertritt auch das Kammergericht, es wiederholt entschieden hat. Anderer Ansicht ist, daß der übernehmende Kommentator des Handelsgesetzbuches. Auch der Kleinkaufmann und der Handwerker, so meinte er, müßten haften, wenn sie die alte Firma weiterführten.

Selbstverständlich ist es, daß auch der Kleinkaufmann und der Handwerker die Schulden des Vorgängers übernehmen können, doch bedarf dazu im allgemeinen einer besonderen Vereinbarung, sei es mit dem Vorgänger, sei es mit dessen Gläubigern. Hierbei können die Schuldenfaktoren, aber auch nur einzelne übernommen werden. Hier soll sich die Übernahme der Schuldenkraft Verträge, im Falle des § 25 H.-G.B. aber kraft Gesetzes lediglich auf Grund der Fortführung der alten Firma.

Ausnahmsweise könnte wohl auch bei der Übernahme eines firmenlosen Geschäfts der Standpunkt des Kleinkaufmanns und des Handwerkers begründet sein. Übernimmt nämlich jemand vertraglich das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Übernehmer geltend machen, weil es der Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt. In der Regel stellt die Geschäftsübertragung in der Regel die Übertragung des Vermögens, sei es ganz, sei es eines Bruchteiles, dar, unter dem wird vielmehr fast immer nur ein Vermögensgegenstand als Gegenstand der Übertragung bestimmt. Möglich ist allerdings der Fall, daß ein Vater überläßt noch bei seinen Lebzeiten ein ganzes Vermögen, zu dem ein Geschäft gehört, seinem Sohne, der dafür die Verpflichtung der langjährigen Unterhalts übernimmt. Hier wird die Vermögensübertragung im Sinne des § 25 H.-G.B. vorliegen, die eine Schuldenhaftung des Übernehmers kraft Gesetzes zur Folge hat. Merkt sie aber, daß ein Vertrag, durch den sein Vermögen einem anderen überläßt, seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung bedarf.

Zwischen der Schuldenhaftung gemäß § 25 H.-G.B., wo es sich um die Fortführung eines geschäftlichen Betriebes handelt, und derjenigen gemäß § 419 H.-G.B., wo die Übertragung eines Vermögens geregt wird, bestehen wesentliche Unterschiede. Im Falle des § 25 H.-G.B. begründet die Haftung des Erwerbers erst in dem Augenblicke, da er das Geschäft übernimmt, im Falle § 419 H.-G.B. bereits mit dem Abschluß des Vertrages. Wesentlich günstiger ist er im Falle des § 419 H.-G.B. insofern, als er als seine Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt. Dieses nicht ausreicht, kann er daher die Verpflichtung der Schulden ablehnen; dazu ist er nach § 25 H.-G.B. nicht befugt. Andererseits ist die Haftung des Erwerbers im Falle des § 419 H.-G.B. nicht beschränkt, seine Haftung durch den ganz ausnahmsweise, während des nach § 25 H.-G.B. unzulässig ist.

Da ja § 419 H.-G.B. einen festeren Standpunkt bezieht, so kann man als Regel annehmen, daß die Übernahme eines firmenlosen Geschäfts ohne besondere Vereinbarung keine Haftung für die bei der Übernahme bestehenden Geschäftsschulden mit sich führt. Dagegen kann aber der Erwerber eines firmenlosen Geschäfts nach dem Gesagten für die Geschäftsschulden, so bleibt trotzdem sein Vermögen in demselben Umfang, wie bisher, haften. Der Vorgänger wird also weder von seiner Haftung, binnen gewisser Frist früher von seiner Haftung befreit, als es ohne Geschäftsübertragung der Fall wäre. Anders bei der Übertragung eines Geschäftes mit Firma. Hier verbleibt die Haftung gegen den früheren Inhaber, falls nach dem allgemeinen Vorschriften die Haftung schon früher eintritt, spätestens in dem Augen-

blick. Er kann dann, wenn er das Geschäft nicht selbst führt, nicht an der Haftung beteiligt sein. Er kann aber, wenn er das Geschäft nicht selbst führt, nicht an der Haftung beteiligt sein.

Nicht nur der Kleinkaufmann, sondern auch der Handwerker, wenn er ein Geschäft betreibt, muß seine Haftung für die bei seinem Eintritt bestehenden Geschäftsschulden übernehmen. Das gilt nicht ohne weiteres für den Erwerber anderer Geschäfte, mag er deren Namen, obwohl unbefugt, gebrauchen. Der Kleinkaufmann und der Handwerker haften in allgemeinen nicht für die Geschäftsschulden des Vorgängers, weil sie die Firma fortführen. Der Standpunkt vertritt auch das Kammergericht, es wiederholt entschieden hat. Anderer Ansicht ist, daß der übernehmende Kommentator des Handelsgesetzbuches. Auch der Kleinkaufmann und der Handwerker, so meinte er, müßten haften, wenn sie die alte Firma weiterführten.

Selbstverständlich ist es, daß auch der Kleinkaufmann und der Handwerker die Schulden des Vorgängers übernehmen können, doch bedarf dazu im allgemeinen einer besonderen Vereinbarung, sei es mit dem Vorgänger, sei es mit dessen Gläubigern. Hierbei können die Schuldenfaktoren, aber auch nur einzelne übernommen werden. Hier soll sich die Übernahme der Schuldenkraft Verträge, im Falle des § 25 H.-G.B. aber kraft Gesetzes lediglich auf Grund der Fortführung der alten Firma.

Ausnahmsweise könnte wohl auch bei der Übernahme eines firmenlosen Geschäfts der Standpunkt des Kleinkaufmanns und des Handwerkers begründet sein. Übernimmt nämlich jemand vertraglich das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Übernehmer geltend machen, weil es der Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt. In der Regel stellt die Geschäftsübertragung in der Regel die Übertragung des Vermögens, sei es ganz, sei es eines Bruchteiles, dar, unter dem wird vielmehr fast immer nur ein Vermögensgegenstand als Gegenstand der Übertragung bestimmt. Möglich ist allerdings der Fall, daß ein Vater überläßt noch bei seinen Lebzeiten ein ganzes Vermögen, zu dem ein Geschäft gehört, seinem Sohne, der dafür die Verpflichtung der langjährigen Unterhalts übernimmt. Hier wird die Vermögensübertragung im Sinne des § 25 H.-G.B. vorliegen, die eine Schuldenhaftung des Übernehmers kraft Gesetzes zur Folge hat. Merkt sie aber, daß ein Vertrag, durch den sein Vermögen einem anderen überläßt, seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung bedarf.

Zwischen der Schuldenhaftung gemäß § 25 H.-G.B., wo es sich um die Fortführung eines geschäftlichen Betriebes handelt, und derjenigen gemäß § 419 H.-G.B., wo die Übertragung eines Vermögens geregt wird, bestehen wesentliche Unterschiede. Im Falle des § 25 H.-G.B. begründet die Haftung des Erwerbers erst in dem Augenblicke, da er das Geschäft übernimmt, im Falle § 419 H.-G.B. bereits mit dem Abschluß des Vertrages. Wesentlich günstiger ist er im Falle des § 419 H.-G.B. insofern, als er als seine Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt. Dieses nicht ausreicht, kann er daher die Verpflichtung der Schulden ablehnen; dazu ist er nach § 25 H.-G.B. nicht befugt. Andererseits ist die Haftung des Erwerbers im Falle des § 419 H.-G.B. nicht beschränkt, seine Haftung durch den ganz ausnahmsweise, während des nach § 25 H.-G.B. unzulässig ist.

Da ja § 419 H.-G.B. einen festeren Standpunkt bezieht, so kann man als Regel annehmen, daß die Übernahme eines firmenlosen Geschäfts ohne besondere Vereinbarung keine Haftung für die bei der Übernahme bestehenden Geschäftsschulden mit sich führt. Dagegen kann aber der Erwerber eines firmenlosen Geschäfts nach dem Gesagten für die Geschäftsschulden, so bleibt trotzdem sein Vermögen in demselben Umfang, wie bisher, haften. Der Vorgänger wird also weder von seiner Haftung, binnen gewisser Frist früher von seiner Haftung befreit, als es ohne Geschäftsübertragung der Fall wäre. Anders bei der Übertragung eines Geschäftes mit Firma. Hier verbleibt die Haftung gegen den früheren Inhaber, falls nach dem allgemeinen Vorschriften die Haftung schon früher eintritt, spätestens in dem Augen-

blick. Er kann dann, wenn er das Geschäft nicht selbst führt, nicht an der Haftung beteiligt sein. Er kann aber, wenn er das Geschäft nicht selbst führt, nicht an der Haftung beteiligt sein.

Nicht nur der Kleinkaufmann, sondern auch der Handwerker, wenn er ein Geschäft betreibt, muß seine Haftung für die bei seinem Eintritt bestehenden Geschäftsschulden übernehmen. Das gilt nicht ohne weiteres für den Erwerber anderer Geschäfte, mag er deren Namen, obwohl unbefugt, gebrauchen. Der Kleinkaufmann und der Handwerker haften in allgemeinen nicht für die Geschäftsschulden des Vorgängers, weil sie die Firma fortführen. Der Standpunkt vertritt auch das Kammergericht, es wiederholt entschieden hat. Anderer Ansicht ist, daß der übernehmende Kommentator des Handelsgesetzbuches. Auch der Kleinkaufmann und der Handwerker, so meinte er, müßten haften, wenn sie die alte Firma weiterführten.

Selbstverständlich ist es, daß auch der Kleinkaufmann und der Handwerker die Schulden des Vorgängers übernehmen können, doch bedarf dazu im allgemeinen einer besonderen Vereinbarung, sei es mit dem Vorgänger, sei es mit dessen Gläubigern. Hierbei können die Schuldenfaktoren, aber auch nur einzelne übernommen werden. Hier soll sich die Übernahme der Schuldenkraft Verträge, im Falle des § 25 H.-G.B. aber kraft Gesetzes lediglich auf Grund der Fortführung der alten Firma.

Ausnahmsweise könnte wohl auch bei der Übernahme eines firmenlosen Geschäfts der Standpunkt des Kleinkaufmanns und des Handwerkers begründet sein. Übernimmt nämlich jemand vertraglich das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Übernehmer geltend machen, weil es der Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt. In der Regel stellt die Geschäftsübertragung in der Regel die Übertragung des Vermögens, sei es ganz, sei es eines Bruchteiles, dar, unter dem wird vielmehr fast immer nur ein Vermögensgegenstand als Gegenstand der Übertragung bestimmt. Möglich ist allerdings der Fall, daß ein Vater überläßt noch bei seinen Lebzeiten ein ganzes Vermögen, zu dem ein Geschäft gehört, seinem Sohne, der dafür die Verpflichtung der langjährigen Unterhalts übernimmt. Hier wird die Vermögensübertragung im Sinne des § 25 H.-G.B. vorliegen, die eine Schuldenhaftung des Übernehmers kraft Gesetzes zur Folge hat. Merkt sie aber, daß ein Vertrag, durch den sein Vermögen einem anderen überläßt, seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung bedarf.

Die Geburt eines
Sohnes
zeigen hocherfreut an
Rektor Staube und Frau
Berta geb. Husemann.
Kamen, Pfingstmontag
1913.

Stenographie-Kursus.
Ein neuer Kursus beginnt
am Montag, d. 19. Mai,
abends 7/8 Uhr,
im Hotel Monopol.
Stenographen-Verein
„Stolze Schrey“
Kamen. 1012

C. Müller,
Kamen,
empfiehlt sein großes Lager
in:
Waschmaschinen
Bringmaschinen
Mangeln
Gasherden
Gas- und Wasser-
schläuchen
Badewannen
Gießkannen und
Fliegenschranken.
Lieferung franco.

Möbel
einzelne Stücke
und kompl. Ausstattungen
Salons
Herrenzimmer
Speisezimmer
Wohnzimmer
Schlafzimmer
Küchen
auf Teilzahlung
zu Kassapreisen
nur bei
N. Fuchs
Dortmund
Ostenhellweg
41.
Lieferung frei. Diskrete
und freundl. Bedienung.

„Ich mußte mich vor 2
Jahren am Hals wegen einer
Drüsen-
anschwellung operieren lassen.
Die Wunde ist längst vernarbt,
trotzdem waren die Drüsen im
Januar wieder stark ange-
schwellen. Auf ärztl. Rat trank ich
**Altbuchhorster Mark-
sprudel Starkquelle**
(Sod.-Eisen-Mangan-Kohlensäure-
quelle). Der Erfolg war über-
raschend. Schon nach 6 J.
waren die Drüsen zu meiner
größten Freude völlig zurück-
gegangen. Ich werde den Mark-
sprudel immer trinken, er schmeckt
prachtvoll, wirkt appetitanre-
gend, verdauungsfördernd und
blutverbessernd und bekommt mir
viel besser als Lebertran, den ich
früher trank. H. G.“ Arztl.
Kamen b. G. Jacobi u. C. Müller;
in Bergkamen bei G. Jacobi. 520

Bekanntmachung.
Zur Vornahme der Wahl von Wahlmännern für die be-
vorstehende Wahl der Landtagsabgeordneten ist der Magistrats-
bezirk Kamen in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt.
1. **Bezirk:** Alferderweg, Am Bahnhof, Dortmundstraße,
Heerenerstraße, Südensfeldmarkt-Nord, Südensfeldmarkt-Süd,
Oberer und Unterer Schleppegang, Schlachthofstraße, Unna-
erstraße, Ulmenplatz und projektierte Straße.
Wahllokal: bei Wirt W. Friedrichs am Bahnhof.
Wahlvorsteher: Lehrer G. Graemer.
Stellvertreter: Wilhelm Klein jun.
2. **Bezirk:** Bahnhofstraße, Am Kirchhof, Stünestraße, Burg-
straße, Klosterstraße, Kämmergasse, Kirchstraße, Wilhelm-
straße, Wiemeling, Wimme, Schulstraße und Kordelgasse.
Wahllokal: bei Wirt W. Kümper, Bahnhofstraße 1.
Wahlvorsteher: Rektor F. Küberg.
Stellvertreter: Wilhelm Westhoff.
3. **Bezirk:** Dernerweg, Güldenstraße, Hammerstraße, Kö-
nigsstraße, Kreuzstraße, Ostensfeldmarkt-Ost, Ostensfeldmarkt-
West, Rottumerstraße, Weiße Straße.
Wahllokal: bei Wirt E. Bergheim, Königsstraße.
Wahlvorsteher: Karl Kotte.
Stellvertreter: Kaplar Grevet.
4. **Bezirk:** Nordenmauer, Nordstraße und Kampstraße.
Wahllokal: bei Wirt Fr. Jordan, Nordstraße.
Wahlvorsteher: G. Frieling.
Stellvertreter: L. Knieper, Nordstraße 7.
5. **Bezirk:** Weststraße, Hohendahlstraße, Wallgasse, Sackgasse
und Markt.
Wahllokal: bei Wirt Fr. Hausmann, Weststraße 9.
Wahlvorsteher: Rektor a. D. Aug. Siegler.
Stellvertreter: Lehrer Gottl. Altena.
6. **Bezirk:** Jahnstraße, Wemestraße, Roonstraße, Schützen-
straße, Schillstraße, Kämmerstraße, Rottstraße, Dunkelstraße,
und Zwischenstraße.
Wahllokal: bei Wirt F. Schenkel, Kämmerstraße.
Wahlvorsteher: Rektor W. Möder.
Stellvertreter: Lehrer H. König.
7. **Bezirk:** Gottesbergstraße, Westensmauer, Lindenber-
gstraße, Koppelstraße, Westdörferweg und Bienenstraße.
Wahllokal: bei Wirt Fr. Nagel, Lünenerstraße.
Wahlvorsteher: Gustav Giese.
Stellvertreter: W. Garbrink.
8. **Bezirk:** Menage, Lünenerstraße und Weddinghoferstraße.
Wahllokal: bei Wirt Valentin Weyer, Lünenerstraße.
Wahlvorsteher: F. Berger.
Stellvertreter: K. Moisch.

Es sind in den Bezirken von 1—6 je 6 Wahlmänner,
und zwar in jeder Abteilung 2, in dem 7. Bezirk 4 Wahl-
männer und zwar in der 1. und 3. Abteilung je 1 und in
der 2. Abteilung 2 und in dem 8. Bezirk 3 Wahlmänner und
zwar in jeder Abteilung ein Wahlmann zu wählen. Die
Wahl derselben findet am Freitag, den 16. Mai d. Jrs.,
vormittags 11 Uhr, in den genannten Lokalen statt. Zu-
erst wählt die dritte, dann die zweite und zuletzt die erste
Abteilung.
Jeder selbständige Preuze, welcher das 24. Lebensjahr
vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte in
folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat,
keine Armenunterstützung bezieht und innerhalb des Magistrats-
bezirks Kamen seit 6 Monaten seinen Wohnort oder Aufent-
halt hat, ist stimmberechtigter Wahlmänn.
Es wird hierbei bemerkt, daß die Aufnahme der ein-
zelnen Personen in die Listen der verschiedenen Wahlbezirke
auf Grund der Personenstandsaufnahme vom Oktober 1912
unter Berücksichtigung der Zugänge bis zum 16. November
1912 stattgefunden hat. Es hat demnach jeder Wähler in
dem Bezirk sein Wahlrecht auszuüben, wo er zur Zeit der
Personenstandsaufnahme gewohnt hat.
Der Magistrat: v. Basse.

Bekanntmachung.
Auf Grund der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20.
April 1882 (A. Bl. S. 127), bezgl. des § 65 abgeändert
durch Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1892 (A.
Bl. S. 457), ordnen wir hierdurch für den Umfang des
Stadtbezirks Kamen an: Die Eigentümer, Nutznießer oder
Pächter von Wiesen und Weidgrundstücken, Obstdauerien und
Begeßbüschungen, sowie die Anlieger von Flußläufen haben bis
zum 15. Juni d. Jrs. beide Arten des Fußlattes, (Zusätze
petasites und Zuzilage farfara), den Hederich und die Aker-
distel auf den vorbezeichneten Grundstücken, Wiesen und den im
Flußlaufe befindlichen Kiesbänken mit den Blütenstengeln vor
der Sommerreise abzuscheiden und durch Verbrennen zu ver-
nichten.
Die Nichtbefolgung wird nach § 34 des Feld- und Forst-
Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 bestraft.
Kamen, den 8. Mai 1913.
Die Polizeiverwaltung: v. Basse.

**Deffentliche Aufforderung
an die Besitzer von Erbgrabstätten.**
Die Erbgrabstätten entsprechen vielfach immer noch nicht
den ortsgesetzlichen Bestimmungen vom 15. November v. Jrs.
Hiernach sind die Plätze innerhalb Jahresfrist nach erfolgtem
Erwerb nach den Wegen zu mit Einfassungen aus Sand-
oder gutem Kunststein zu versehen. Die Einfassungen und
sonstigen Einfriedigungen sind dauernd in Stand zu halten
und mit einem deutlichen lesbaren Namenschild zu versehen,
sofern nicht bereits aus den Inschriften auf Grabsteinen bezw.
Denkmälern der Name des Eigentümers der Grabstätte hervor-
geht. Auch Grabstätten, die bereits vor dem Inkrafttreten der
erwähnten Vorschriften erworben worden sind, müssen in der
vorstehend im zweiten Satz angegebenen Weise eingefast werden,
es sei denn, daß nicht schon vorher Einfriedigungen in Form
von Eisengittern oder lebenden Hecken vorhanden waren. Die
Hecken müssen aber so gehalten werden, daß sie weder über
die Fluchtlinie der Wege, noch der Nachbargräber hinausragen.
Sämtliche Grabstätten sind außerdem in angemessener Weise
gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung
der inneren Gänge hat durch Gärten zu geschehen. Der
Kies wird stadtseitig zum Selbstkostenpreise abgegeben und ist
beim Friedhofsgärtner zu haben.
Zur Ausführung der Arbeiten stellen wir eine Frist bis
zum 1. Juni d. Jrs. Gegen Säumnisse wird alsdann im
Polizeistraßwege, evtl. auch gemäß § 7 der Friedhofsordnung
vorgegangen werden.
Kamen, den 29. April 1913.
Der Magistrat: v. Basse.

Otto Bötdecker :: Kamen
Nordenmauer 37
früher: Schulte-Oestrich & Hilgenstock.
**Baumaterialienhandlung
:: und Steinhauerei ::**
empfiehlt sich zur Lieferung sämtlicher Baumaterialien
und aller Steinmetzarbeiten.
Spezialität: Grabdenkmäler
in Granit, Syenit und Sandstein. 982

Pastor Felke-Heilweise
Raterteilung für Kranke aller Art. 852
Montags und Donnerstags von 9 1/2—1 und 2—5 1/2 Uhr.
Dortmund, Burgwall 27, Part. rechts.
Dr. phil. Mayus von Pastor Felke
begl. Vertreter.

Achtung!
Den geehrten Bewohnern von Kamen u. Um-
gegend zur gefl. Kenntnis, daß ich mit dem heutigen
Tage das von Herrn Brüggemann betriebene Ge-
schäft übernommen habe und bitte, das Herrn Brüggemann
geschenkte Vertrauen auch auf mich gütigst über-
tragen zu wollen.
Ferner empfehle ich mich zur Übernahme von
Kohlen-Fuhren u. Möbeltransporten usw.
Indem ich reelle und prompte Bedienung zusichere,
zeichne
Hochachtungsvoll
H. Haarmann,
Kamen i. W.,
Nordenmauer 47.

Kriegsgrenel
Selbsterlebtes im türkisch-bulgarischen Krieg 1912.
Nach den Berichten von Kämpfern und Augen-
zeugen mit zahlreichen Illustrationen.
Dieses hochinteressante Buch, enthaltend alle Einzel-
heiten eines Krieges, wie ihn die Welt lange Zeit
nicht gesehen hatte, ist zum Preise von 1 Mark
vorhanden in der
Buchhandlung der „Kamener Zeitung“
Kamen, Weststraße 10.

**Austreicher-
Gehülfen**
sotort für dauernd gesucht.
Friedr. Feldmann,
Methler. 1004

**Wasche
mit
Henkel's
Bleich-Soda.**
289

**Gesichts-
ausschlag,**
Pickel, Miteffer, Flechten ver-
schwinden meist sehr schnell,
wenn man den Schaum von
**Zucker's Patent-Me-
dizinal-Seife**, a. St. 50
Pf. (15% ig) u. 1.50 M. (35%
ig, stärkste Form) abends ein-
trochnen läßt. Schaum erst
orgens abwischen und mit
Zuckoo-Creme (a. 50
Pf., 75 Pf. 1c.) nachschleichen.
Großartige Wirkung, von Tau-
senden bestätigt. In Kamen
bei G. Jacobi, C. Müller u.
G. P. Thiel; in Bergkamen
bei G. Jacobi, Drogerien. 527

Wer verkauft?
in hiesiger Gegend sein Wohnhaus,
evtl. ländl. Besitzung oder Bauplatz.
Aufst. Off. unt. A. N. 6274 an
Hud. Woske, Herten. 1014

Wohnung
zu vermieten bei
C. Müller, Kaiserau.
985

Gehäferhund
(Hündin)
entlaufen zwischen Werne-
Kamen. Vor Ankauf wird
gewarnt. Kennzeichen: am rechten
Vorderfuß haarwurmgeigen.
Wiederbringer erh. Belohnung.
Heinrich Kuhlmann,
Werne, Bezirk Münster,
Domhofstr. 122. 975

JAVOL
gegen Kopfschuppen
gegen Haarausfall
Javoliers dein Haar
Javol das Beste

Fahrräder
Den Rest meines Lagers
gebe ich zu außerordent-
lich niedrigen Preisen
Kamen, C. Müller

**Teppiche, Portiere,
Decken, Ständeren**
reinst in kürzester Zeit
H. Jucknack,
Färberei u. chem. Waschanst.

Der Skarabe
war wieder außerordentlich ge-
nau, wir haben einen guten
Durst entwickelt und die Zeit
zum Schreiben. Das ist trüblich,
keinen rechten Hals habe, doch
ich gleich beim Heimkommen und
heute früh genommen habe. Es
machen den Hals frei und be-
nehmen auch den üblen Geschmack
im Mund. Die Schachtel kostet
in allen Apotheken und Drogerien
1 Mark und hält lange vor.
Niederlage in Kamen:
**Adler-Apotheke u.
Löwen-Drogerie.**

Wer liebt
ein zartes, reines Gesicht, reines
jugendfrisches Aussehen u. das
dend schöne Teint, der gebietet
Stechenpferd - St.
(die beste Milchemulsion)
a. St. 50 Pf. Die Wirkung ist
Dada-Cream
welcher roten u. rissigen Haut
sammetweich macht. Zu haben
bei **W. Felting, Hainr. Jacobi,
Karl Müller jr., H. P. Thiel**
in Bergkamen: **Hainr. Jacobi**

Flechten
näss. u. trock. Schuppenflechte,
Bartflechte, skroph. Ekzeme,
offene Füße
Hautausschläge, Aderent-
zündungen, Finger, alte Wunden
sind oft sehr hartnäckig.
Wer bisher vergeblich auf
Heilung hoffte, versuche noch
die bewährte u. ärztl. empfohlene
Rino-Salbe
Frei von schädlich. Bestandteilen
Dose Mk. 1,15 u. 2,25.
Man achte auf den Namen
Rino und Firma
Rich. Schubert & Co.
Weinböhla-Dresden.
Zu haben in allen Apotheken.

Wietzkontratte
zu haben in der Buchhandlung
der „Kamener Zeitung“

Haarschinn
neigt, sei folgendes bewährte
billige Rezept zur Pflege des
Haars empfohlen: Wasche dein
maliges Waschen des Haars
mit **Zuckers** kombinierter
Kräuter-Shampoo
(Pat. 20 Pf.), daneben tägliches
tägliches kräftiges Einreiben des
Haarbodens mit **Zucker's**
Original-**Kräuter-Haar-
wasser** (Fl. 1.25 u. 2.50).
alsdann gründl. mit **Zucker's**
Kopfhaut - **Haarnähr-
Krauter** - **Haarnähr-
fett** (Dose 60 Pf.). Größte
Wirkung, von Tausenden, bestätigt.
Sicht in Kamen u. Bergkamen:
G. Jacobi, Germania-Drogerien.

Bezugspreis mit der Unterhaltungsbeilage
Fär's Heim
monatlich 40 Pfennig. Bei Bezug durch die
Post vierteljährlich 1 Mark 25 Pfennig.

41. Jahrgang.

— **Wüstentrenzer.** Dies Wort ist zuerst in Italien aufgetaucht, es bezeichnet ein gepanzertes mit zwei Maschinengewehren versehenes Automobil, das die italienische Heeresverwaltung in Tripolis und anderen Kolonien verwenden will. Gepanzerte Automobile zu Kriegszwecken hat man auch anderswo, aber der vorstige Name „Wüstentrenzer“ ist Italiens Eigentum.



Montenegrinische Truppen in Skutari.

Die Montenegriner werden bei den ihnen mit großen Opfern erworbenen Schätzen in den nächsten Tagen vertrieben. Es haben die Montenegrinen bereits Aufstellungen, mit der montenegrinischen Regierung die Montenegriner über den Krieg zu führen, wenn die Erde mehr als ein Jahr lang keine Ernte in irgendeiner Gegend bringen sollte.

Auf dem Hinterhof war ein Unglück geschehen. „Mein Vater hat auch jetzt nur einen Sohn und der ist tot.“

„Sie sind nicht, brüder die Hände nicker und das ist mit ihm.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

„Sag, bringe die Hand, Vater.“ „Sag, bringe die Hand, Vater.“

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

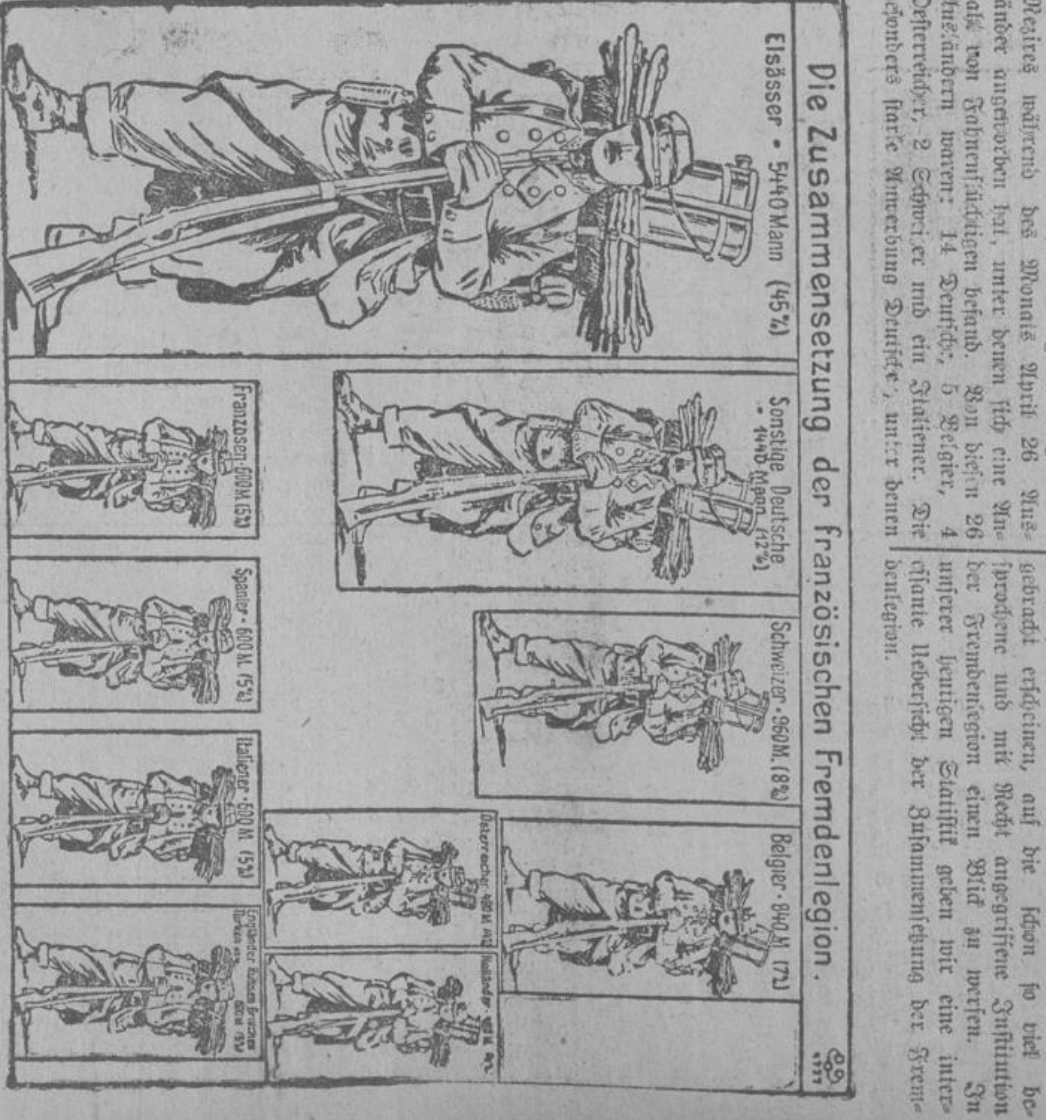
Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Namen, 15.
Namen, 15.
Namen, 15.

Die Zusammensetzung der französischen Fremdenlegion.
Frankreich 5440 Mann (45%)
Sachsen 1000 Mann (10%)
Schweizer 800 Mann (8%)
Belgien 800 Mann (8%)
Italien 800 Mann (8%)
Australien 800 Mann (8%)
Brasilien 800 Mann (8%)
Indien 800 Mann (8%)
China 800 Mann (8%)
Japan 800 Mann (8%)
Korea 800 Mann (8%)
Siam 800 Mann (8%)
Indonesien 800 Mann (8%)
Philippinen 800 Mann (8%)
Frieden 800 Mann (8%)
Krieg 800 Mann (8%)
Gesamt 12000 Mann (100%)



Die Zusammensetzung der französischen Fremdenlegion.
Frankreich 5440 Mann (45%)
Sachsen 1000 Mann (10%)
Schweizer 800 Mann (8%)
Belgien 800 Mann (8%)
Italien 800 Mann (8%)
Australien 800 Mann (8%)
Brasilien 800 Mann (8%)
Indien 800 Mann (8%)
China 800 Mann (8%)
Japan 800 Mann (8%)
Korea 800 Mann (8%)
Siam 800 Mann (8%)
Indonesien 800 Mann (8%)
Philippinen 800 Mann (8%)
Frieden 800 Mann (8%)
Krieg 800 Mann (8%)
Gesamt 12000 Mann (100%)

Die Zusammensetzung der französischen Fremdenlegion.
Frankreich 5440 Mann (45%)
Sachsen 1000 Mann (10%)
Schweizer 800 Mann (8%)
Belgien 800 Mann (8%)
Italien 800 Mann (8%)
Australien 800 Mann (8%)
Brasilien 800 Mann (8%)
Indien 800 Mann (8%)
China 800 Mann (8%)
Japan 800 Mann (8%)
Korea 800 Mann (8%)
Siam 800 Mann (8%)
Indonesien 800 Mann (8%)
Philippinen 800 Mann (8%)
Frieden 800 Mann (8%)
Krieg 800 Mann (8%)
Gesamt 12000 Mann (100%)

Die Zusammensetzung der französischen Fremdenlegion.
Frankreich 5440 Mann (45%)
Sachsen 1000 Mann (10%)
Schweizer 800 Mann (8%)
Belgien 800 Mann (8%)
Italien 800 Mann (8%)
Australien 800 Mann (8%)
Brasilien 800 Mann (8%)
Indien 800 Mann (8%)
China 800 Mann (8%)
Japan 800 Mann (8%)
Korea 800 Mann (8%)
Siam 800 Mann (8%)
Indonesien 800 Mann (8%)
Philippinen 800 Mann (8%)
Frieden 800 Mann (8%)
Krieg 800 Mann (8%)
Gesamt 12000 Mann (100%)

Die Zusammensetzung der französischen Fremdenlegion.
Frankreich 5440 Mann (45%)
Sachsen 1000 Mann (10%)
Schweizer 800 Mann (8%)
Belgien 800 Mann (8%)
Italien 800 Mann (8%)
Australien 800 Mann (8%)
Brasilien 800 Mann (8%)
Indien 800 Mann (8%)
China 800 Mann (8%)
Japan 800 Mann (8%)
Korea 800 Mann (8%)
Siam 800 Mann (8%)
Indonesien 800 Mann (8%)
Philippinen 800 Mann (8%)
Frieden 800 Mann (8%)
Krieg 800 Mann (8%)
Gesamt 12000 Mann (100%)